

Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn
zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge – ABS WKB –)
vom 05.12.2018

zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.08.2022

Der Ortsgemeinderat Eitelborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiete.....	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 5 Gemeindeanteil	3
§ 6 Beitragsmaßstab	3
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs	6
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Beitragsschuldner	6
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 12 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.....	7
§ 13 Ordnungswidrige Handlungen	8
§ 14 Überleitungsregelungen	8
§ 15 In-Kraft-Treten	9

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Eitelborn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist insbesondere die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist insbesondere jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist insbesondere jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind insbesondere alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, selbstständige Parkplatzflächen und Grünanlagen sowie selbstständige Fuß- und Radwege, die in der Baulast der Ortsgemeinde Eitelborn stehen.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für die Fahrbahndecke und den Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (sogenannte „Abrechnungseinheit“).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der vorgenannten Abrechnungseinheit nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (3) Die Begründung für die Ausgestaltung sämtlicher zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Eitelborn zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (sogenannte „Abrechnungseinheit“) ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigelegt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil für die in § 3 Absatz 1 genannte Abrechnungseinheit beträgt 30 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v.H. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist gegebenenfalls entsprechend anzuwenden.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB (unbeplante Gebiete), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, der Flächenbereich zwischen der gemeinsamen Grundstücks- und Verkehrsanlagen-grenze und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), der Flächenbereich zwischen der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite und einer im senkrechten Abstand von 35,00 Meter dazu gezogenen Tiefenbegrenzungslinie.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung zur Verkehrs-anlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung nach Buchstabe a) und Buchstabe b) unberücksichtigt.
 - d) Bei Grundstücken, die über die vg. tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen und jenseits dieser Tiefenbegrenzungslinie baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden oder unter Berücksichtigung der näheren Umgebungsbebauung entsprechend genutzt werden können, verschiebt sich die nach Buchstabe a) oder b) ermittelte Fläche zur hinteren Grenze der tatsächlichen oder zulässigen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Freizeitanlage, Wochenendhausgebiet oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche nach Absatz 2 Nr. 1 vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen,
1. im Fall einer hinter der in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung zurückbleibenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Regelung nach § 34 Absatz 4 BauGB.
 2. im Fall einer über die in Absatz 2 Nummer 2 festgelegten Tiefenbegrenzung hinausgehenden Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB gilt die Tiefenbegrenzungsregelung nach Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, wird die Grundstücksfläche mit der höchstzulässigen Baumassenzahl multipliziert und durch die maßgebende überbaubare Fläche geteilt. Die sich daraus ergebende maximale Höhe der baulichen Anlagen wird – grundsätzlich – durch 2,8 geteilt und ergibt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, wird die maximale Höhe der baulichen Anlage durch 3,5 geteilt und ergibt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Geschossflächenzahl sowie eine Grundflächenzahl festgesetzt sind, wird die Geschossflächenzahl durch die Grundflächenzahl geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ergibt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Gleiches gilt, sofern der Bebauungsplan zusätzlich eine Regelung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen enthält und/oder eine Baumassenzahl festsetzt.
 4. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse gilt, wenn die Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse im Einzelfall aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung überschritten wird.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Geschossflächenzahl oder die Baumassenzahl, sondern nur die maximale Höhe der baulichen Anlagen in Form einer Trauf- oder einer Firsthöhe festgesetzt ist, gilt dieser Wert geteilt durch 2,8 m. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die gemittelte Summe von Trauf- und Firsthöhe geteilt durch 2,8 m. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand.
 6. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl oder die Trauf- und Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder - soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind - die dort festgesetzten oder nach Nummer 2 bis 5 berechneten Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
 - c) bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden, gelten je 3,50 m Traufhöhe als zulässiges Vollgeschoss, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Dezimalzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden.
 - 7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzungen festgesetzt sind oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wie zum Beispiel Freibäder, Friedhöfe, Sport-, Fest- und Campingplätze, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 nur ein Vollgeschoss angesetzt.
 - 8. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden können, gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder dieser die erforderliche Festsetzung der Vollgeschosse nicht enthält, wird abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - 9. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung getroffen sind,
 - b) Grundstücke in unbeplanten Gebieten, wenn die Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung enthält. Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 sind entsprechend anwendbar.
 - 10. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 - 11. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder tatsächlich vorhanden, gilt die für die überwiegende Baumasse zulässige oder tatsächlich vorhandene Zahl.
- (5) Die vg. Regelungen in § 6 gelten nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.
 - (6) Ergeben sich bei den nach vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Dezimalzahlen, werden diese weder auf volle Zahlen aufgerundet noch abgerundet.
 - (7) Vollgeschosse nach § 6 dieser Satzung sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Drittel, bei Geschossen im Dachraum über drei Viertel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 Meter haben. Darüber hinaus sind Vollgeschosse im Sinne von § 6 dieser Satzung auch Geschosse mit einer Höhe von unter 2,30 Meter, soweit es sich dabei um voll nutzbare Geschosse über der Geländeoberfläche handelt.
 - (8) Geschosse über der Geländeoberfläche sind Geschosse, die im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen; tieferliegende Geschosse sind Kellergeschosse. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt oder die von der Bauaufsichtsbehörde festgelegt ist, im Übrigen die natürliche, an das jeweilige Gebäude angrenzende Geländeoberfläche.
 - (9) Gegenüber einer Außenwand zurückgesetzte oberste Geschosse sind nur Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses

haben. Die Höhe wird von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut gemessen.

- (10) Bei unbebauten ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken außerhalb beplanter Gebiete im Sinne von §§ 30 und 34 Absatz 4 BauGB gilt die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse im Sinne von § 6 Absatz 7 bis 9.
- (11) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für „ausschließlich“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB). Bei nur „teilweise“ gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 Absatz 3 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung zur Anwendung, dann gilt die Regelung nach Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Ortsgemeinde Eitelborn Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer bei der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Soweit im Bescheid keine andere Regelung getroffen ist, wird der wiederkehrende Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsgläubigers,
 3. den Namen des Beitragsschuldners,
 4. die Bezeichnung des Grundstücks,
 5. den zu zahlenden Betrag,
 6. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 8. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge kann die Ortsgemeinde Eitelborn durch besonderen Bescheid gegenüber den Beitragspflichtigen feststellen (Feststellungsbescheid nach § 179 Abgabenordnung).

§ 12

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken sind gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Abgabenordnung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes im gesamten Ausbaubeitragsverfahren verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen Tatsachen gegenüber der Ortsgemeinde vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und ihnen bekannte Beweismittel angeben.
- (2) Der Umfang der Mitwirkungspflichten gegenüber der Ortsgemeinde richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Mitwirkungspflichten erstrecken sich auf alle für die Entstehung und Bemessung des Ausbaubeitrages erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten von beitragspflichtigen Grundstücken. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Eigentums-, Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen der (Voll-)Geschosse und Gebäudenutzungen.
- (3) Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken haben der Ortsgemeinde gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Abgabenordnung alle zur Feststellung des für die Ausbaubeitragsveranlagung erheblichen

Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erteilung der ausbaubeitragsrechtserheblichen Tatsachen und Auskünfte in Schriftform zu verlangen. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken ordnungswidrig, wenn sie der Ortsgemeinde über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige und/oder unvollständige Angaben machen oder die Ortsgemeinde pflichtwidrig über beitragsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen und dadurch Beiträge verkürzen oder nicht gerechtfertigte Beitragsvorteile für sich oder einen anderen erlangen. Eine leichtfertige Beitragsverkürzung im Sinne von § 378 Abgabenordnung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1.
- (2) Gemäß § 16 Absatz 2 KAG handeln Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken auch dann ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig gegenüber der Ortsgemeinde Erklärungen abgeben oder Erhebungsvordrucke ausfüllen, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Bestimmungen des § 13 zur Sicherung und/oder Erleichterung einer rechtmäßigen Beitragserhebung zuwiderhandeln.
- (3) Die Ortsgemeinde kann Beitragsordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 und 2 dieser Satzung gemäß § 16 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße ahnden. Für das Bußgeldverfahren finden nach § 16 Absatz 4 KAG die §§ 378 Absatz 3, 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

Überleitungsregelungen

- (1) Die Ortsgemeinde Eitelborn trifft gemäß § 10 a Absatz 5 KAG durch eine gesonderte Satzung Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB, Ausbaubeiträge nach dem KAG oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen in der Abrechnungseinheit zu leisten sind.
- (2) Die Überleitungsregelungen sehen vor, dass die betroffenen Grundstücke in der Abrechnungseinheit für einen Zeitraum von höchstens 16 Jahren seit der Entstehung des jeweiligen Beitragsanspruches bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden (sogenannte „Verschonungsregelung“).
- (3) Einzelheiten der Überleitungsregelungen werden durch die Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB) bestimmt.

§ 15

In-Kraft-Treten

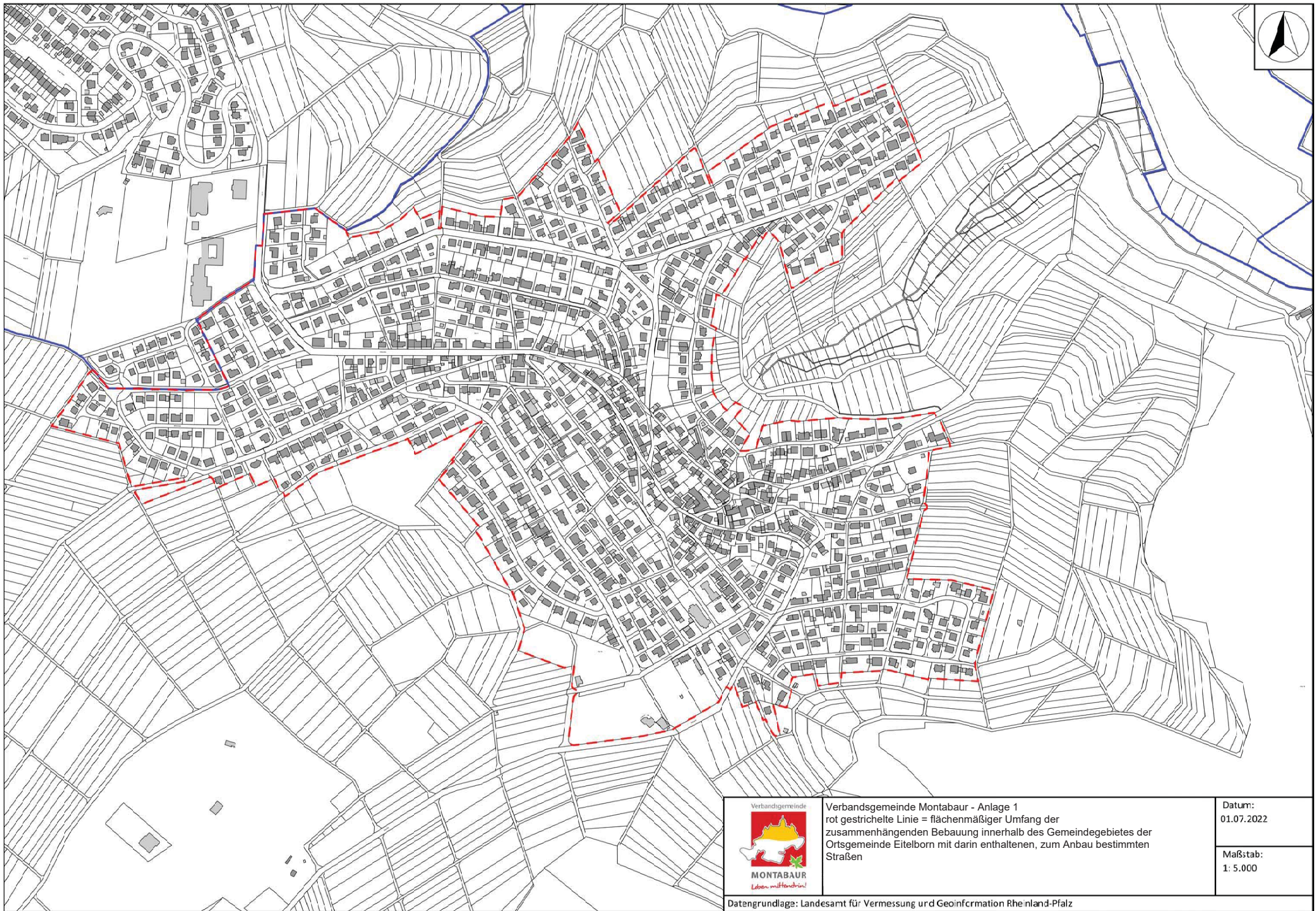
- (1) Die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) vom 05.12.2018 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Eitelborn, den 05.12.2018

- Die original unterschriebenen Fassungen liegen in der Verwaltung zur Einsicht bereit. -

(Daniel Best)
Ortsbürgermeister

Siegel



Verbandsgemeinde Montabaur - Anlage 1
rot gestrichelte Linie = flächenmäßiger Umfang der
zusammenhängenden Bebauung innerhalb des Gemeindegebietes der
Ortsgemeinde Eitelborn mit darin enthaltenen, zum Anbau bestimmten
Straßen

Datum:
01.07.2022

Maßstab:
1: 5.000

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz

Anlage 2 zur Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) vom 5.12.2018

Begründung für die Ausgestaltung aller zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Eitelborn zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung

Nach § 10 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau aller zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehörenden Verkehrsanlagen (sogen. Abrechnungseinheit“) werden nach Abzug des Gemeindeanteils auf alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke verteilt, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Verkehrsanlage innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge (WKB) für den Ausbau von Verkehrsanlagen werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden. Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde bzw. Stadt kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeinde-/Stadtgebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

Durch die Neufassung des § 10a KAG vom 05.05.2020 sind die Kommunen erstmals verpflichtet, im Falle „einer“ einheitlichen öffentlichen Einrichtung in der jeweiligen ABS WKB zu erklären, aus welchen Gründen sie sich für das Zusammenfassen aller in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen – unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten – entschieden haben. Diese Begründung ist nun zwingender Bestandteil der ABS WKB.

Der Ortsgemeinderat hat als örtlicher Satzungsgeber ein Gestaltungsermessen bei der Festlegung der Abrechnungseinheiten. Wenn er das gesamte Gemeindegebiet als eine Abrechnungseinheit ausweist, kommt ein wiederkehrender Beitrag für den Ausbau einer davon umfassten Straße nur für Grundstücke in Betracht, die von der Verkehrsanlage einen potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und

der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems der Ortsgemeinde/Stadt sowie der Aufrechterhaltung und Verbesserung des Gesamtverkehrssystems als solchem.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Heranziehung zu WKB für den Straßenausbau als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der örtliche Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer gemeindlichen Verkehrsanlage haben.

Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer „ausreichend engen Vermittlungsbeziehung“ zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz bedeutet nach der obergerichtlichen Rechtsprechung für Großstädte und Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen. Im Gegensatz dazu werden sich in kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem relativ kleinen, „zusammenhängend bebauten“ Ort bestehen – einheitliche öffentliche Einrichtung und das (baulich nutzbare) Gemeindegebiet nach dieser Rechtsprechung regelmäßig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer zur Abrechnungseinheit gehörenden Verkehrsanlage haben, hängt vor allem von tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten – der Größe der Gemeinde, der Existenz eines zusammenhängend bebauten Gemeindegebiets, der Topographie, größeren Straßen oder typischen tatsächlichen Straßennutzungen – ab.

Von einer in diesem Sinne vorhandenen „zusammenhängenden Bebauung“ kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn größere Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gemeindegebieten liegen. Solche Außenbereichsflächen oder diesen ähnliche größere unbebaubare Flächen haben unabhängig davon jeweils eine trennende Wirkung, ob sie in der Örtlichkeit ohne ins Gewicht fallende Wartezeiten oder andere Hindernisse überwunden werden können.

Von Außenbereichsflächen untergeordneten Ausmaßes, die den zusammenhängend bebauten Bereich im Allgemeinen nicht trennen, kann nach der Rechtsprechung in der Regel bei einer „Baulücke“ von ein bis drei unbebauten Baugrundstücken gesprochen werden, nicht jedoch beispielsweise bei Außenbereichsflächen, die sich auf mehr als einem Kilometer zwischen den bebauten Bereichen erstrecken. Erstreckt sich eine Au-

ßenbereichsfläche von mehr als nur unbedeutendem Umfang zwischen bebauten Gebieten einer Gemeinde, kann von einer zusammenhängenden Bebauung auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Gebiete durch eine Straße verbunden sind.

Auch „größere (klassifizierte) Straßen“, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, könnten eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Entscheidend ist die jeweilige örtliche Situation.

Die unterschiedliche Größe von ausbaubeitragspflichtigen Grundstücken innerhalb der Abrechnungseinheit zwingt – so die maßgebende Rechtsprechung – nicht zu einer Trennung der Gebiete in unterschiedliche beitragsrechtliche „Abrechnungseinheiten“.

Die einheitliche öffentliche Einrichtung der zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen nach § 10 a KAG muss in der ABS WKB hinreichend bestimmt bezeichnet werden. Dies kann nach der Rechtsprechung – soweit die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind – durch die Angabe des gesamten Gemeindegebiets erfolgen. Dabei bedarf es weder einer Aufzählung der Straßenparzellen unter Hinweis auf den räumlichen Umfang der Widmung noch der Beifügung eines Plans mit der Kennzeichnung der erstmals hergestellten und gewidmeten Anbaustraßen. Es reicht vielmehr aus, wenn der Umfang dieser Anbaustraßen der einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG am 31. Dezember eines Kalenderjahres „bestimmbar“ ist.

Angesichts dessen genügt die in § 3 Absatz 1 ABS WKB vorgenommene Feststellung, dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (die „Abrechnungseinheit“) bilden, um feststellen zu können, welche Verkehrsanlagen in welcher räumlichen Ausdehnung zur einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung der Gemeinde gehören.

Gemessen an diesen – in der Rechtsprechung anerkannten – Grundsätzen kann die Ortsgemeinde ihr Satzungsermessen dahin ausüben, sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen in Eitelborn zu einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung zusammenzufassen. Eitelborn hat aktuell ca. 2.500 Einwohner und ist deshalb als typische „kleine Ortsgemeinde“ in Rheinland-Pfalz anzusehen, bei der das Vorliegen eines einheitlichen Gemeindegebiets schon deshalb regelmäßig naheliegt. Darüber hinaus ist aus den nachstehend genannten Gründen von einer „zusammenhängenden Bebauung“ innerhalb des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Eitelborn auszugehen, die es rechtfertigt, hier von einer einzigen „Abrechnungseinheit“ auszugehen.

Bildung einer einzigen „Abrechnungseinheit“ für das gesamte Gemeindegebiet

Die Bildung einer Abrechnungseinheit für das zusammenhängend bebaute Gemeindegebiet von Eitelborn durch die ABS WKB ist gerechtfertigt, da mit der Zurverfügungstellung der gemeindlichen Verkehrsanlagen ein Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist. Die ausbaubeitragspflichtigen Grundstücke haben unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten – insbesondere der Größe der Ortsgemeinde, der Existenz eines „zusammenhängend bebauten Gebietes“ der Ortsgemeinde, der topographischen Verhältnisse und der typischen tatsächlichen Straßennutzungen – einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung der zum Anbau bestimmten gemeindlichen Verkehrsanlagen in Eitelborn.

Für das Bestehen eines zusammenhängend bebauten Gemeindegebietes in Eitelborn im Sinne von § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ausschlaggebend, inwieweit die tatsächlich aufeinanderfolgende Bebauung – trotz vorhandener Baulücken – nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene bzw. bebaute Fläche selbst diesem Zusammenhang noch angehört. Der Bebauungszusammenhang reicht in der Regel bis zum letzten, die Bebauungsstruktur noch prägenden Baukörper. Die Begriffe „Geschlossenheit“ und „Zusammengehörigkeit“ sind insoweit als eine - trotz Lücken - bestehende „räumliche Verklammerung der vorhandenen Bebauung“ zu verstehen.

Ausgehend von diesen in der Rechtsprechung geklärten Begrifflichkeiten bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der in der Ortsgemeinde Eitelborn – in den beplanten und den unbeplanten Baugebieten – vorhandenen Baulichkeiten um eine aufeinanderfolgende, zusammenhängende Bebauung handelt, die eine Aufteilung in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich macht.

Dieser flächenmäßige Umfang der zusammenhängenden Bebauung innerhalb des Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Eitelborn (= rote Umrandung im Plan) mit den darin enthaltenen, zum Anbau bestimmten Straßen ist dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen, der Bestandteil dieser Begründung ist.

Der mit dem Ausbau einer Straße innerhalb einer einheitlich öffentlichen Einrichtung vermittelte Vorteil kann – je nach Entfernung – unterschiedlich ausfallen, ohne dass dadurch schon die erforderliche ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ zwischen sämtlichen Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit entfällt. Von einer „zusammenhängenden Bebauung“, die eine Aufteilung des Gemeindegebietes von Eitelborn in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich macht, kann jedoch dann nicht mehr gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen „von nicht nur unbedeutendem Umfang“ zwischen den bebauten Gebieten liegen.

Die nachstehend genannten Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden sind jeweils dem „Außenbereich“ im Sinne von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen:

Ehemaliges „Forsthaus“:

Grundstücke Flur 20, Flurstücke: 1/3; 1/4; 1/6 und 1/7

Sogenannte „Sporkenburg“ in Eitelborn:

Grundstück Flur 16, Flurstück 27/3

„Altes Sportplatzgelände“ in Eitelborn:

Grundstücke Flur 11, Flurstücke: 29; 30; 31/2; 31/3; 31/4; 31/6; 31/8; 31/9 und 174/31

Golfplatzanlage des Golfclubs „Denzerheide“ in Eitelborn:

Grundstück Flur 6, Flurstück 7/2 und Grundstücke Flur 16, Flurstücke 9/2; 6/13; 6/14

Baumschule „Lürssen“ in Eitelborn:

Grundstücke Flur 14, Flurstücke 16/1; 25/1; 25/2; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 34/1; 35/4; 35/7 und 35/8

Baumschule „Pein & Pein“ in Eitelborn:

Grundstück Flur 1, Flurstück 2/1 und Grundstück Flur 21, Flurstück 1/4

Landwirtschaftsbetrieb „Secker“:

Grundstücke Flur 16, Flurstücke 15/1 und 20/25

Sogenannte „St. Barbara Kapelle“ in Eitelborn:

Grundstück Flur 9, Flurstück 59/1

Ehemalige „Ölmühle“ in Eitelborn:

Grundstücke Flur 8, Flurstücke 10; 11 und 12/1

Die genaue Lage der jeweils im „Außenbereich“ von Eitelborn liegenden Grundstücke ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen, die Bestandteil der Begründung sind. Die jeweilige Entfernung der Grundstücke zur Abrechnungseinheit lässt keine Zweifel daran aufkommen, dass von den dazwischenliegenden Außenbereichsflächen eine deutlich trennende Wirkung ausgeht, dies es verbietet, die Grundstücke noch in eine zusammenhängende Bebauung des Gemeindegebietes von Eitelborn einzubeziehen.

Aufgrund der erheblichen Entfernung zwischen der bebauten bzw. bebaubaren Ortslage von Eitelborn und den vg. (Außenbereichs-)Grundstücken kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese Grundstücke einen hinreichend individuell zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau der Verkehrsanlagen im räumlich getrennten Bereich der einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-)Einrichtung von Eitelborn erlangen.

Hinzu kommt, dass die jeweils im Außenbereich von Eitelborn liegenden Grundstücke nur über gemeindliche „Wirtschaftswege“ im Sinne von § 1 Absatz 5 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz angegangen und/oder angefahren werden können. Solche im Außenbereich verlaufende (Wirtschafts-)Wege – die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten im Rechtssinne weder erstmals endgültig hergestellt noch gewidmet sind – können nicht Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung der zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Eitelborn im Sinne des § 10 a Absatz 2 KAG sein, da ihnen insoweit die erforderliche Anbaubestimmung fehlt. Unabhängig davon ist in der Rechtsprechung seit langem geklärt, dass im Außenbereich gelegene bebaute Grundstücke in Rheinland-Pfalz nicht beitragspflichtig sind.

Bebauungsplangebiet „Denzerheide“ in der Gemarkung der Gemeinde Eitelborn

Der Bebauungsplan „Denzerheide“ der Ortsgemeinde Eitelborn vermittelt den vom Geltungsbereich erfassten Grundstücken – grundsätzlich – eine Bebaubarkeit, soweit die entsprechenden bauplanungs-, bauordnungs- und erschließungsrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Das vg. Plangebiet liegt über 1 Kilometer außerhalb der bebauten bzw. bebaubaren Ortslage von Eitelborn. Die verkehrsmäßige Anbindung der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Denzerheide“ liegenden Grundstücke erfolgt über eine im Außenbereich verlaufende Bundesstraße und einen im Privateigentum stehenden Erschließungsweg (Flur 16, Flurstück 20/5), der bis heute im Rechtssinne weder erstmals endgültig hergestellt noch gewidmet ist. Die Grundstücke im Geltungsbereich des vg. Bebauungsplans liegen somit an keiner gemeindeeigenen, erstmals hergestellten öffentlichen Straße. Den überplanten Grundstücken fehlt der potentielle beitragsrelevante Gebrauchsvorteil, weder die Bundesstraße noch die private Zuwegung können Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung der zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Gemeinde Eitelborn im Sinne des § 10 a KAG sein.

Keine trennende Wirkung der Kreisstraße 113 in der Abrechnungseinheit

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass u.a. auch größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, eine Zäsur bilden können, die den Zusammenhang einer Bebauung innerhalb einer Ortslage aufhebt. Die durch Eitelborn verlaufende Kreisstraße 113 (Triftstraße und Teilbereich der Unterdorfstraße) stellt als sogen. „Ortsdurchfahrt“ im Sinn von § 12 Abs. 6 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz keine tatsächliche bzw. rechtliche Zäsur dar, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist.

Es handelt sich dabei um eine Kreisstraße, die in dem zum Anbau bestimmten Bereich der Ortsdurchfahrtsgrenzen Teil der Abrechnungseinheit ist. Die durchschnittlich nur 8,0 Meter breite, zweispurig geführte Straße, die in der Ortslage von Eitelborn durch eine beidseitige durchgehende Bebauung und zahlreiche Einmündungen von Gemeindestraßen (Helfensteinstraße, Schulstraße, Lärchenweg, Bergstraße und Struthweg) geprägt ist, hat innerhalb der Ortsdurchfahrt eher verbindende als trennende Wirkung.

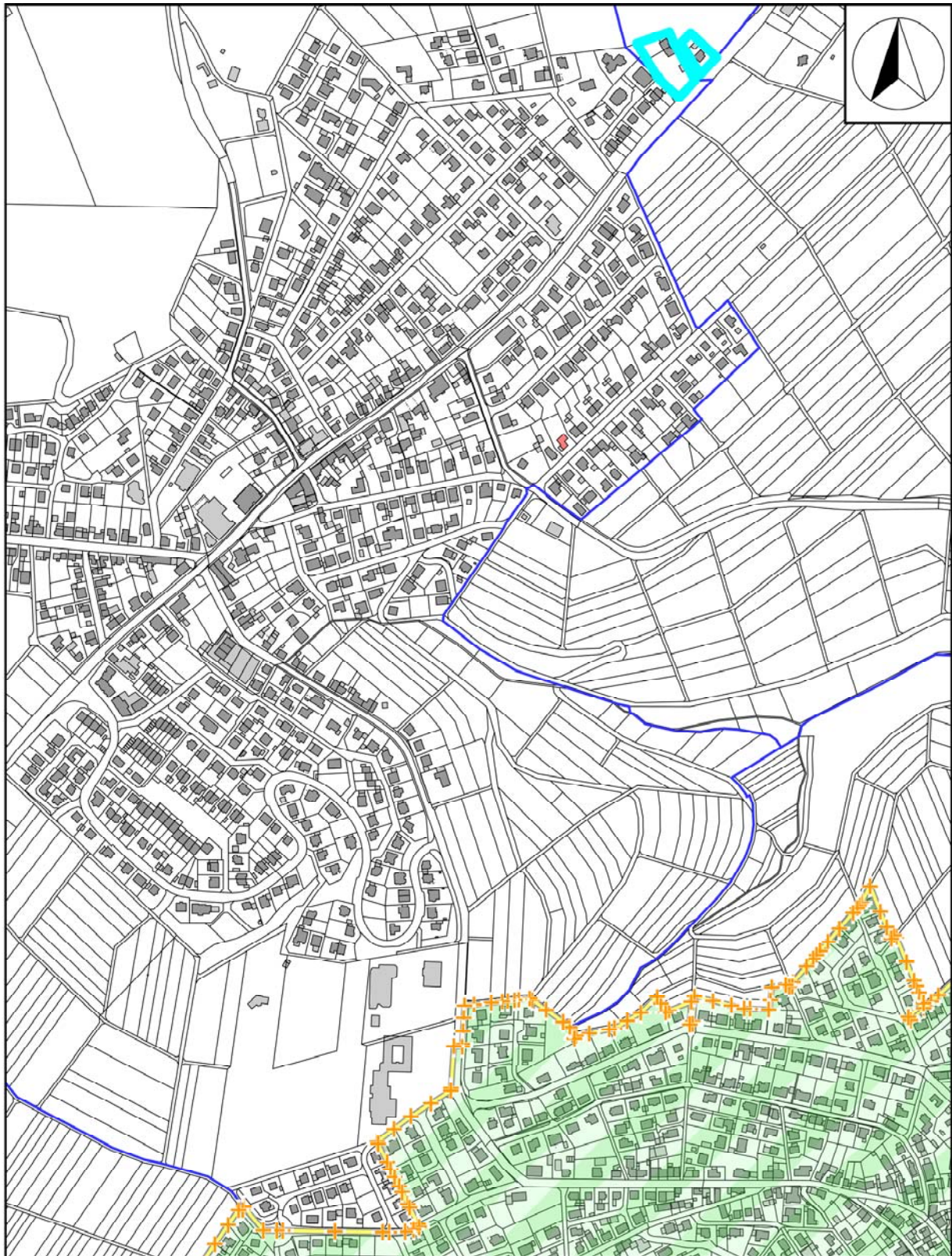
Die typische tatsächliche Straßennutzung der Kreisstraße 113 in Eitelborn zeichnet sich durch einen verbindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehr in beide Richtungen der Ortslage aus. Die Kreisstraße kann ohne ins Gewicht fallende Wartezeiten oder andere Hindernisse von allen Verkehrsteilnehmern problemlos überwunden werden. Die vorbeschriebene Nutzung der Kreisstraße 113 steht der Bildung einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen folglich nicht entgegen.

Rechtliche Besonderheit im Bereich der „Schulstraße“ und des „Lärchenweges“

Im Bereich der „Schulstraße“ und des „Lärchenweges“ besteht die Besonderheit, dass Teile der vg. Gemeindestraßen auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Neuhäusel und in deren Eigentum stehen und insoweit politisch nicht zur Ortsgemeinde Eitelborn, sondern zur Ortsgemeinde Neuhäusel gehören. Dies hat zur Folge, dass die politisch zu Neuhäusel gehörenden Grundstücke an „Schulstraße“ und „Lärchenweg“ nicht in den Anwendungsbereich der ABS WKB der Gemeinde Eitelborn einbezogen und dementsprechend von dieser auch nicht zu Ausbaubeiträgen veranlagt werden können.

Nach der Rechtsprechung kann sich die Abgrenzbarkeit von Gebietsteilen im Sinne des § 10 a Absatz 1 KAG auch aus einer rechtlichen Aufteilung einer Ortsgemeinde aufgrund einer Gemarkungsgrenze ergeben, die eine „rechtliche Trennung“ bedeutet, obwohl bebaute Gebietsteile benachbarter Ortsgemeinden ohne erkennbare Zäsur ineinander übergehen. Das tatsächliche Erscheinungsbild einer zusammenhängenden Bebauung bei der Bildung von Abrechnungseinheiten ist dann ausnahmsweise irrelevant, denn die „Satzungsgewalt“ jeder Ortsgemeinde endet – unabhängig von der tatsächlich vorhandenen Bebauung auf den Grundstücken – an der Gemeindegrenze.

Ausgehend davon wirkt sich die vorbeschriebene „Längsspaltung“ der Schulstraße und des Lärchenweges aufgrund der jeweiligen Gemarkungsgrenzen der beiden Ortsgemeinden – trotz einer zusammenhängenden Bebauung – als beachtliche „rechtliche Zäsur“ im Bereich der Schulstraße und des Lärchenweges aus. Deshalb endet die einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen der Ortsgemeinde Eitelborn an der eigenen Gemarkungsgrenze. Der genaue Grenzverlauf durch die vg. Straßen ist den beigefügten Lageplänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Begründung sind.

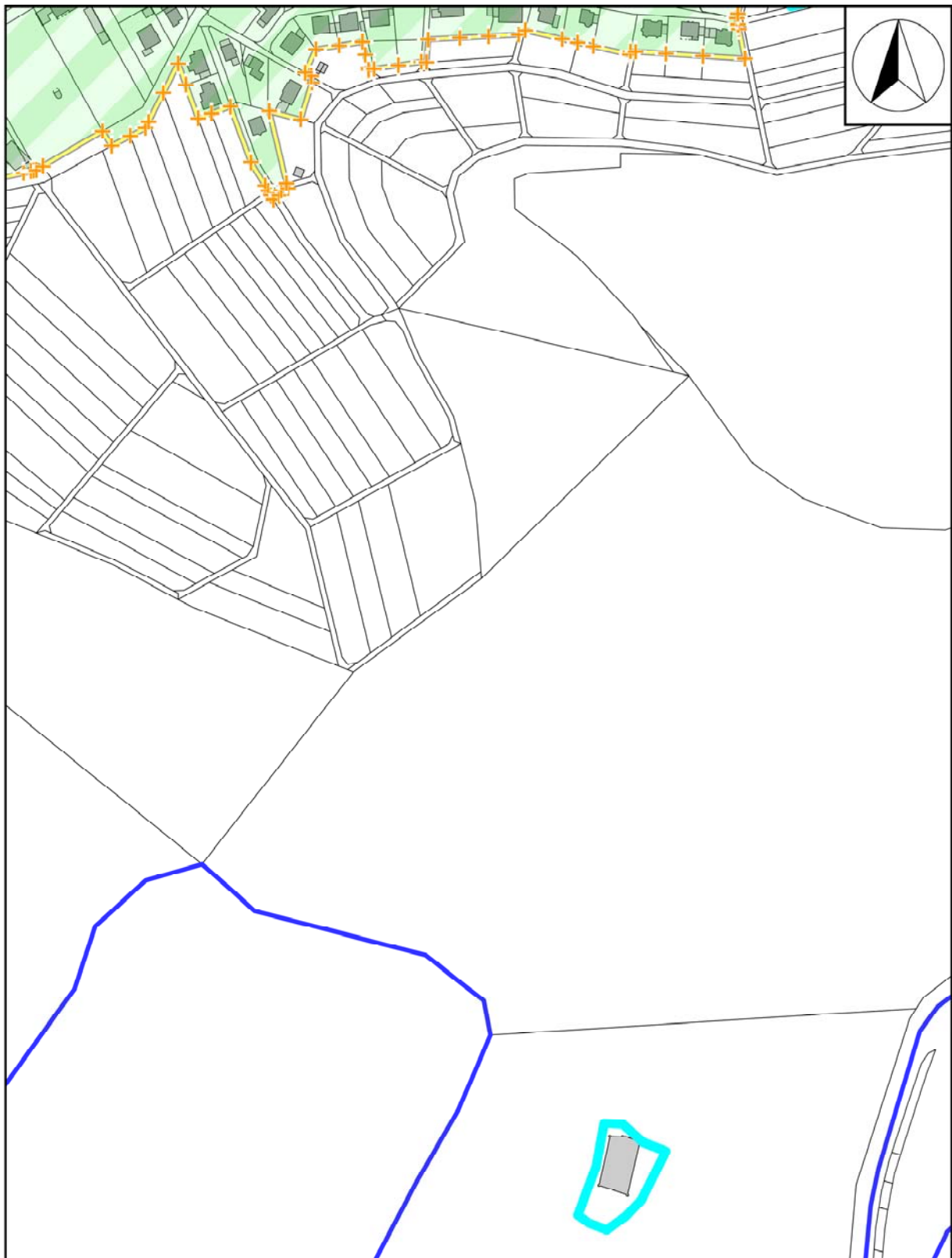


Verbandsgemeinde Montabaur
blaue Umrandung =
Bereich Forsthaus

Datum:
30.06.2022

Maßstab:
1: 7.000

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz

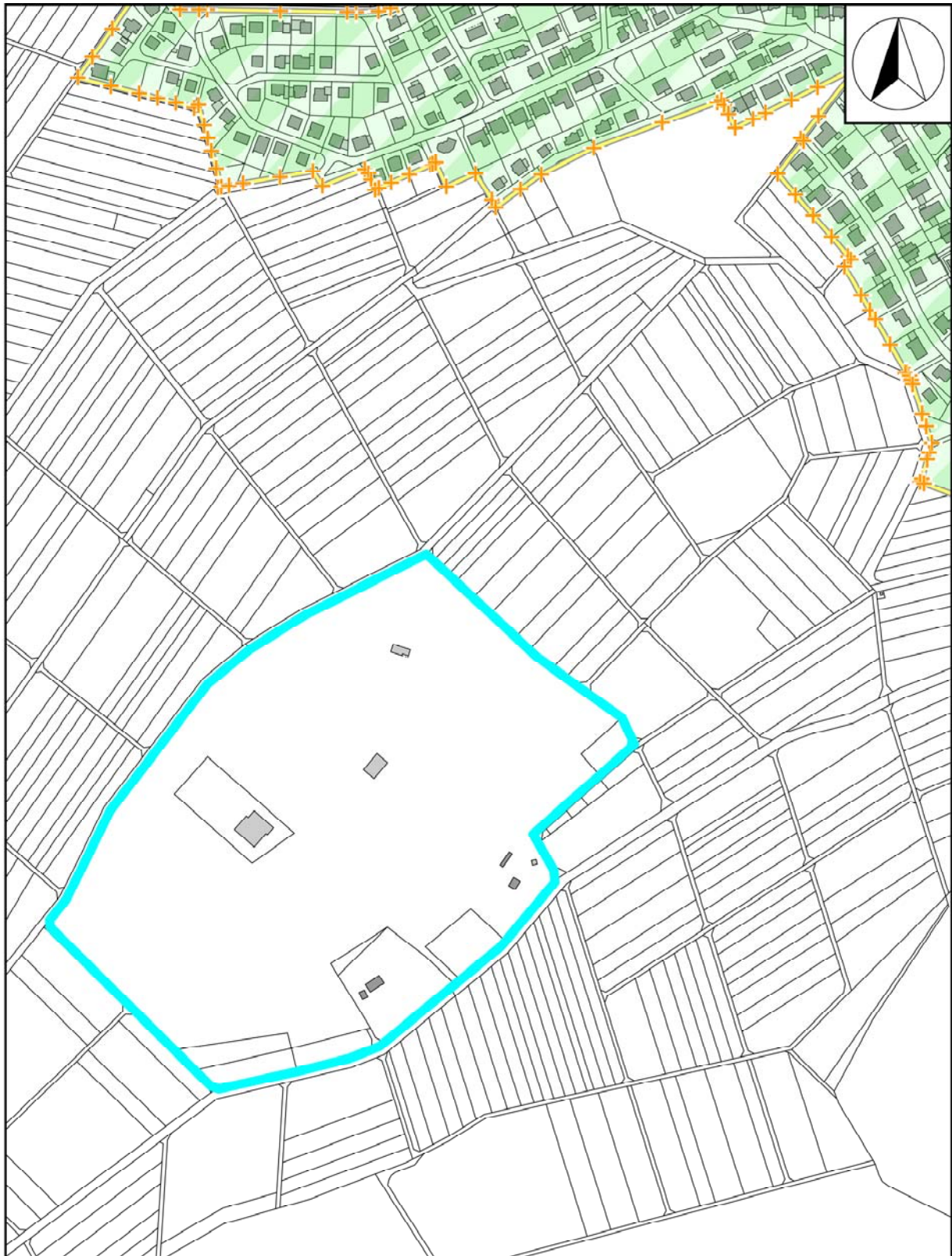


Verbandsgemeinde Montabaur
blaue Umrandung =
Bereich Sporkenburg

Datum:
30.06.2022

Maßstab:
1: 3.900

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz

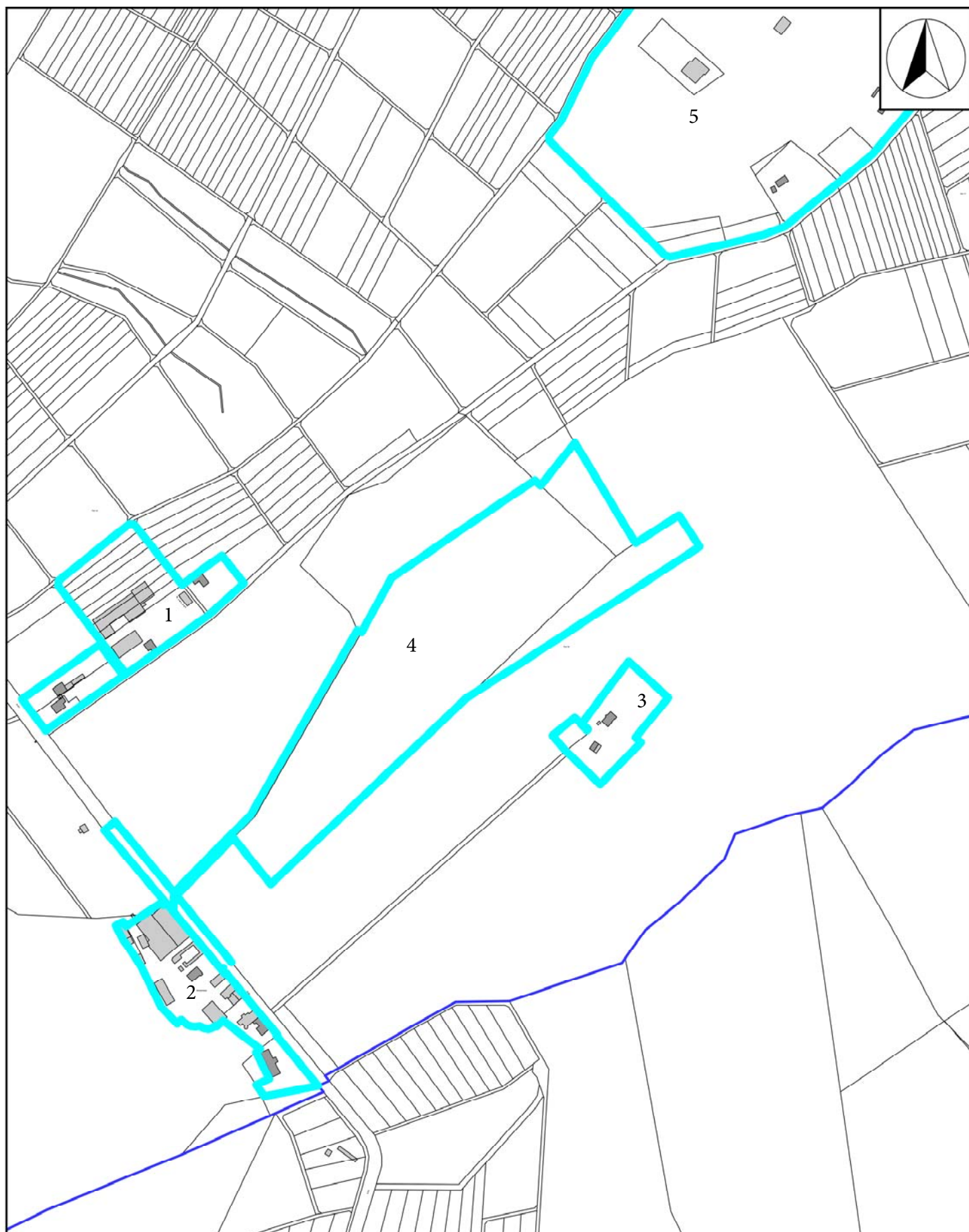


Verbandsgemeinde Montabaur
blaue Umrandung =
Bereich Sportplatz / Sportanlage

Datum:
30.06.2022

Maßstab:
1: 5.000

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz



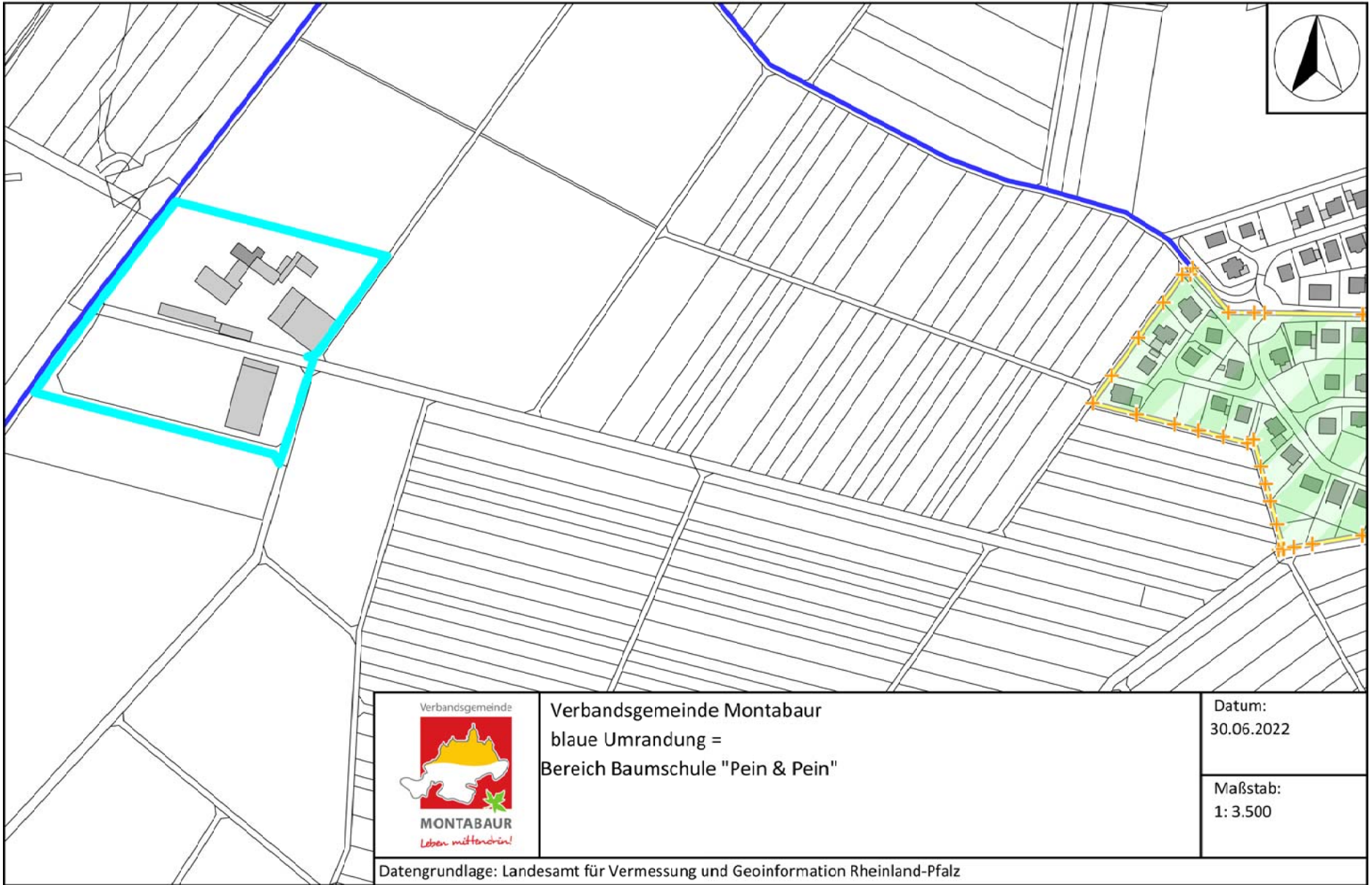
Verbandsgemeinde Montabaur

blaue Umrandung =

1 Baumschule "Lürssen", 2 Golfclub Bad Ems,
3 Landwirtschaftsbetrieb "Secker",
4 Bebauungsplan Denzerheide, 5 Sportplatz

Datum:
01.07.2022

Maßstab:
1: 6.000

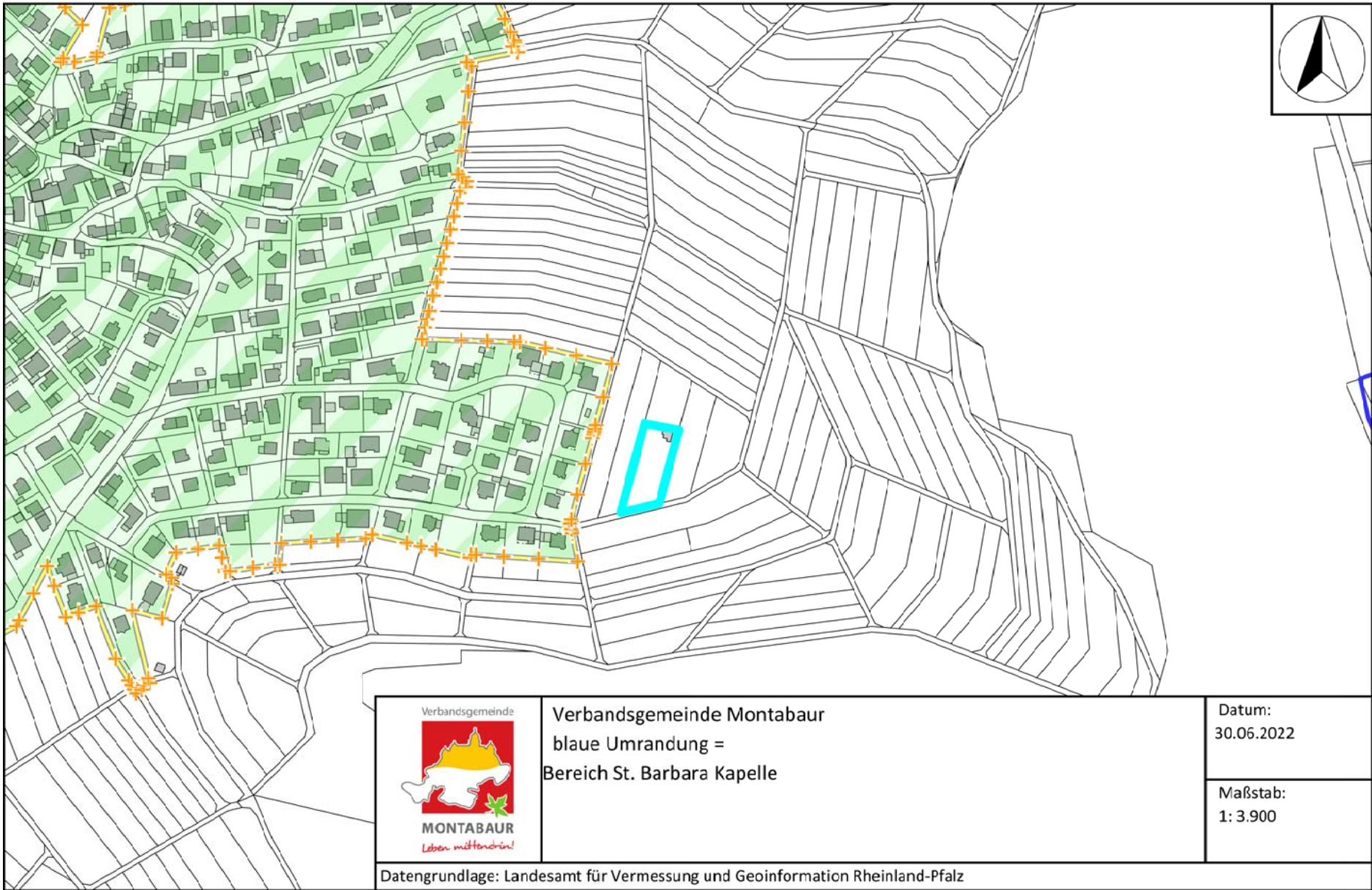


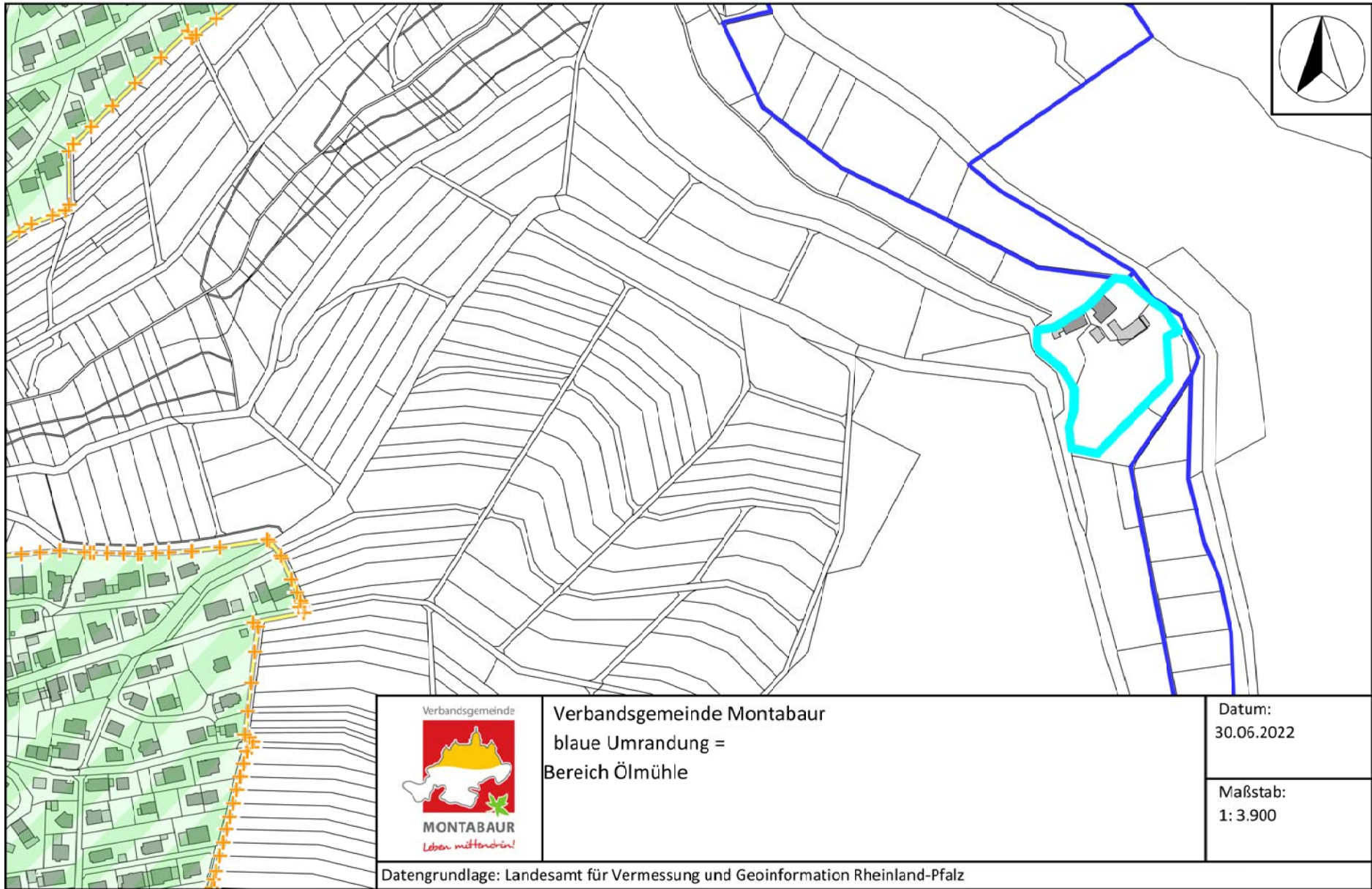
Verbandsgemeinde Montabaur
blaue Umrandung =
Bereich Baumschule "Pein & Pein"

Datum:
30.06.2022

Maßstab:
1: 3.500

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz





Verbandsgemeinde Montabaur
blaue Umrandung =
Bereich Ölmühle

Datum:
30.06.2022

Maßstab:
1: 3.900

Datengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Rheinland-Pfalz

